

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

im folgenden "Lieferant" genannt

und

B+F
Präzisionstiefbohr GmbH & Co. KG

Viehtrieb 6
72587 Römerstein-Zainingen

im folgenden "B+F" oder "Besteller" genannt

Präambel

Der Besteller und seine Zweigfirmen stellen als Zulieferanten der Automobilindustrie der Automobilzulieferindustrie, des Maschinenbaus, der Mechanik, der Optik und der Medizintechnik in aller Welt hochwertige Produkte her. Dazu benötigte Werkstoffe, Produkte und Dienstleistungen werden weltweit beschafft.

Die Qualitätssicherungs-Vereinbarung ("QSV") soll durch geeignete, technisch anerkannte und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen die Beschaffung und Fertigung von hochwertigen, qualitativ einwandfreien Werkstoffen, Produkten und Dienstleistungen sichern.

Allgemeine Bedingungen

1. Vertragsgegenstand sind die vom Lieferanten eingesetzten Werkstoffe, Produkte, Dienstleistungen, Herstellverfahren, Prüfungen, Kontrollen und Managementprozesse zur Erfüllung der mit der Bestellung mitgelieferten Produkt-Spezifikationen, sowie die Handhabungs-, Lager- und Transportmassnahmen.
2. Diese Vereinbarung gilt für alle Einkaufsverträge, die der Besteller mit dem Lieferanten abschließt.
3. Die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial des Bestellers in der jeweils gültigen Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser QSV
4. Für den Fall, dass Lieferant und Hersteller nicht identisch sind, verpflichtet sich der Lieferant, den Hersteller und gegebenenfalls dessen Unterlieferanten über den Inhalt dieser QSV zu informieren und dem Hersteller und dessen Unterlieferanten die Verpflichtungen aus dieser QSV zu überbinden. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser QSV durch Hersteller und Unterlieferanten.
5. Durch Auftragsannahme anerkennt der Lieferant die Gültigkeit dieser QSV. Änderungen müssen dem Besteller schriftlich kenntlich gemacht werden.

6. Änderungen und Ergänzungen dieser QSV werden vom Besteller schriftlich bekannt gegeben und werden nach Zustimmung für den Lieferanten verbindlich.

Qualitätsmanagement-System

7. Der Lieferant ist für die Qualität der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen verantwortlich.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, null Fehler anzustreben und sich kontinuierlich zu verbessern.

9. Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach den Anforderungen der QS 9000 oder VDA 6 Teil 1 oder EAQF oder AVSQ, anerkannt wird auch die Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO TS 16949. Die Anwendung des Qualitätsmanagementsystems muss durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle bestätigt sein.

Lieferanten, die kein System nach den oben genannten Normen führen, verpflichten sich, ein solches Qualitätsmanagementsystem in einer durch beide Seiten akzeptierten Frist einzuführen. Der Fortschritt der Einführung wird mittels Aktionsplan vierteljährlich an den Besteller bestätigt.

Technische Spezifikationen

10. Die Anforderungen an die zu liefernden Produkte und Dienstleistungen sind dem Lieferanten durch den Besteller schriftlich mitzuteilen. Diese schriftlichen Anforderungen bilden integrierte Bestandteile der QSV.

11. Alle dem Lieferanten übergebenen technischen Unterlagen sind vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Besteller mitzuteilen.

Geheimhaltung

12. Der Lieferant und der Besteller verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur für die gegenseitige Geschäftsbeziehung zu verwenden.

Anpassung an jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik

13. Der Lieferant verpflichtet sich zur ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Verfahren und Prozesse.

14. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die von ihm gelieferten Produkte mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gefertigt werden. Unter den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" sind die in Normen, Standards und Regelwerken (ISO, DIN, EU, ASTM etc.) festgehaltenen Mindestanforderungen an Produkte und Prozesse und Dienstleistungen zu verstehen.

15. Stand von Wissenschaft und Technik sind nachweislich zu beobachten und in ausreichender Weise dokumentiert zu berücksichtigen. Unter "Stand von Wissenschaft und Technik" ist der weltweit neueste Erkenntnisstand zu verstehen. Die laufende Beobachtung der Entwicklung ist insbesondere bei Sicherheitsteilen mit Quellenangaben nachzuweisen (Internet etc.). Der Verlauf der Entwicklung von Produkten und Verfahren ist zu dokumentieren.

Gefährdungspotential, Produktbeobachtung

16. Auswirkungen von Gefährdungen durch die gelieferten Produkte und Maßnahmen zu deren Abwendung werden vom Lieferanten unter Anwendung geeigneter präventiver Methoden der Qualitätsplanung (z.B. FMEA, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnungen) ermittelt und festgelegt.

17. Der Lieferant verpflichtet sich zur fortlaufenden Beobachtung und Untersuchung seiner Produkte und Verfahren auf bestehende Gefährdungspotentiale über den Zeitpunkt der Lieferung hinaus und gegebenenfalls zur Veranlassung geeigneter Maßnahmen zu deren Abwendung. Neu erkannte Gefährdungspotentiale wird der Lieferant unverzüglich dem Besteller mitteilen.

Prozessdokumentation, Erstmuster und Requalifikation

18. Der Lieferant verpflichtet sich, den Herstellprozess inklusive Rohstoffversorgung schriftlich festzulegen. Die Aufnahme der Serienproduktion erfolgt nach der Freigabe von Erstmustern durch den Besteller. Der so freigegebene Herstellprozess ist bindend und integrierender Bestandteil der QSV.

Des weiteren verpflichtet sich der Lieferant in regelmäßigen Zeitabständen, in der Regel jährlich, zu einer Requalifikationsprüfung (vollständige Messung aller geforderten Merkmale) der zu liefernden Produkte. Der Zeitpunkt der Requalifikation wird vom Besteller festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

19. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller über jede beabsichtigte wie unbeabsichtigte Abweichung und Änderung der Rohstoffversorgung, der Anlagen und des Herstellprozesses, bzw. -ortes umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Bei Abweichungen kann der Besteller eine erneute Erstbemusterung verlangen.

Überwachung von Prozessen und Produkten

20. Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, welches geeignet ist, die Einhaltung der geforderten Spezifikation zu gewährleisten.

21. Der Lieferant verpflichtet sich, den Herstellprozess durch den Einsatz geeigneter statistischer Methoden so zu überwachen und zu dokumentieren, dass die Prozessfähigkeit von kritischen Merkmalen ($Cpk \geq 1.67$) und Hauptmerkmalen ($Cpk \geq 1.33$) über die gesamte Produktionszeit jederzeit nachgewiesen werden kann. Hauptmerkmale, deren Prozessfähigkeit nicht gegeben ist, sind 100%ig zu überwachen. Kritische Merkmale sind generell 100%ig zu überwachen. Sollte dies nicht möglich sein (zum Beispiel, weil nur eine zerstörende Prüfung möglich ist), ist statistisch nachzuweisen, dass der Abstand des Mittelwerts von den Grenzwerten mehr als das 5-fache der Standardabweichung beträgt.

22. Nach technischer Möglichkeit sind Überwachungsmethoden einzusetzen, die zwangsläufig die Lieferung von fehlerhaften Teilen verhindern (Poka Yoke).

23. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (Merkmale, Termine, Mengen) nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hierüber zu unterrichten. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung aller Daten verpflichtet.

Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

24. Lieferant und Besteller stellen durch geeignete Maßnahmen der Produktkennzeichnung die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicher.

25. Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass im Fall eines Fehlers eine Eingrenzung der fehlerbehafteten Teile/Produkte möglich ist.

26. Qualitätsrelevante Daten sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu archivieren.

Audits

27. Der Besteller ist berechtigt, selbst, gemeinsam mit seinem Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmassnahmen des Lieferanten den Vorgaben entsprechen. Der Lieferant sichert dem Besteller jederzeitiges Betretungsrecht seines

Werkes zur Durchführung von Qualitätsaudits zu. Das Audit kann als System, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Termin wird in Absprache mit dem Lieferanten festgelegt.

28. Beschäftigt der Lieferant Unterlieferanten, so verpflichtet sich der Lieferant, mit dem Besteller im Beisein des Lieferanten Audits beim Unterlieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

29. Der Besteller verpflichtet sich, angemessene Einschränkungen des Lieferanten bzw. Unterlieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse zu akzeptieren.

Fehlerhafte Produkte

30. Es besteht keine Verpflichtung des Bestellers zur Durchführung einer über die Sorgfaltspflicht hinausgehenden Eingangsprüfung. Im Rahmen des Geschäftsablaufes entdeckte Mängel wird der Besteller dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

31. Der Lieferant wird dem Besteller entdeckte Fehler unverzüglich zur Kenntnis bringen und alle Maßnahmen ergreifen, um einen durch den Fehler entstehenden Schaden zu minimieren.

32. Ausgefallene oder mangelbehaftete Teile sind dem Lieferanten vom Besteller zur Analyse zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant analysiert den Mangel und informiert den Besteller kurzfristig über die Ursache der Abweichung, die eingeleiteten Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit (z.B. 8-D-Report).

Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände beim Besteller oder dessen Kunden, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit). In dringenden Fällen kann der Besteller, möglichst nach Rücksprache mit dem Lieferanten, die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Haftung

33. Die Erreichung der vereinbarten Qualitätsziele und Eingriffsgrenzen hat keinen Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen des Bestellers für mangelhafte Lieferungen zur Folge.

Umweltschutz

34. Lieferant und Besteller verpflichten sich, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus dem Umweltschutzgedanken aktiv Rechnung zu tragen.

Logistik

35. Der Lieferant verpflichtet sich, bis zu einem beidseitig vereinbarten Termin, ein EDI-fähiges Kommunikationssystem einzuführen.

Versicherungen

36. Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abzuschließen, die jedes Haftungsrisiko (z.B. auch Produktrückruf) ausreichend deckt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

37. Diese Vereinbarung untersteht Deutschem Recht. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Gericht am Sitz des Bestellers zuständig. Der Besteller kann jedoch auch jedes andere für den Lieferanten zuständige Gericht anrufen.

Der Wortlaut dieser Qualitätssicherungsvereinbarung in deutscher Sprache ist maßgebend.